



Vorlesung „Staatsrecht I“

Prof. Dr. Dr. Durner LL.M.

Parlamentarische Untersuchungsausschüsse

(Enquêterecht), Art. 44 GG i.V.m. PUAG von 2001

Es sind **zwei Typen** von Untersuchungsausschüssen zu unterscheiden:

- Mehrheitsenquête
- Minderheitenenquête

Vor allem die Minderheitenenquête ist ein klassisches parlamentarisches **Kontrollinstrument der Opposition**

Einsetzungsantrag: $\frac{1}{4}$ der Mitglieder des Bundestags
(Art. 44 Abs. 1 GG; § 1 Abs. 1 PUAG)

Entscheidend für das Funktionieren sind die Mehrheits- und **Minderheitenrechte im Ausschuss**. Diese sind seit 2001 in Konkretisierung des Art. 44 GG und in Umsetzung älterer Verfassungsrechtsprechung im **Untersuchungsausschussgesetz** normiert (etwa § 2, § 10 I, § 17 II PUAG).

Der Ermittlungsauftrag ist an die **Zuständigkeiten des Bundestags** gekoppelt, § 1 Abs. 3 PUAG.

Weitere **Grenzen der Untersuchungsbefugnisse** bestehen der Regierung gegenüber: Der „Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung“ soll ausforschungsfrei bleiben.

Für den Rechtsschutz bestimmt § 36 PUAG die Zuständigkeit des BGH. Für verfassungsrechtliche Streitigkeiten ist jedoch das Organstreitverfahren vorrangig.